

Satzung des Zweckverbandes Inselgemeinschaft Flugplatz Sylt

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (**GkZ**) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (**GO**) wird nach Beschluß der Verbandsversammlung vom 26.05.03 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Nordfriesland folgende Verbandssatzung für den

Zweckverband Inselgemeinschaft Flugplatz Sylt

erlassen:

§ 1 Name, Sitz, Siegel

(1) Die Gemeinden Sylt-Ost, Rantum/Sylt und Wenningstedt-Braderup/Sylt sowie die Stadt Westerland haben durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 24. 9. 1999 einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit errichtet.

(2) Der Zweckverband führt den Namen

Zweckverband Inselgemeinschaft Flugplatz Sylt.

Er hat seinen Sitz in Sylt-Ost.

(3) Der Zweckverband Inselgemeinschaft Flugplatz Sylt ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

(4) Der Zweckverband Inselgemeinschaft Flugplatz Sylt führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Zweckverband Inselgemeinschaft Flugplatz Sylt“.

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfaßt das Gebiet, das in der dieser Satzung beigefügten Karte mit Blockumrandung markiert ist.

§ 3 Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die kommunale Zusammenarbeit der Verbandsmitglieder zu fördern, um die bisherigen bundeseigenen Liegenschaften für insulare Zielsetzungen zu sichern, die Flächen des Flughafens für diese Zwecke abzusichern, ein Gewerbegebiet zu entwickeln, Flächen für die Landwirtschaft zu erhalten sowie für den Natur- und Landschaftsschutz zu sichern und zu entwickeln.

(2) Als erste Aufgabe hat der Zweckverband Inselgemeinschaft Flugplatz Sylt die Flächen von der Bundesrepublik Deutschland zu erwerben, die in der beigelegten Karte als „Erwerbsgebiet“ gekennzeichnet sind.

(3) Als weitere vorrangige Aufgabe betreibt der Zweckverband Inselgemeinschaft Flugplatz Sylt die Entwicklung eines Gewerbegebietes in der Randzone zwischen L 24 und Flughafenerschließungsstraße südlich der Verlängerung „Bahnweg“ und nördlich der K 117 bis Höhe „Kratzmühle“. Die Größe des Gewerbegebietes soll sich an dem insularen Bedarf der Sylter Betriebe orientieren.

(4) Weiteres Ziel des Zweckverbandes ist es, die im Wasserschutzgebiet liegenden Flächen auch für die Zwecke der Wasserversorgung zu sichern.

(5) Die Flächen des Erwerbsgebietes, für die die Betriebsgenehmigung für die Flughafen Sylt GmbH gilt, sollen der Flughafen Sylt GmbH überlassen werden. Für die bisherigen landwirtschaftlichen Flächen ist die Festsetzung dieser Nutzung vorgesehen. Bisher nicht genutzte Flächen sollen für Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes gesichert und entwickelt werden.

(6) Vor- und Nachteile, die die Verbandsmitglieder aus der Entwicklung des Gewerbegebietes haben, werden aufgrund einer besonderen Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern durch Ausgleichszahlungen kompensiert.

§ 4

Aufgabenerfüllung

(1) In Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 bis 3 obliegt dem Zweckverband Inselgemeinschaft Flugplatz Sylt nach dem Erwerb der Flächen weiterhin

1. die Planung und Erschließung von Bauflächen für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe einschließlich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 8a des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes Schleswig-Holstein 1993,
2. die Veräußerung von Gewerbegrundstücken an Sylter Betriebe.

(2) Die Vergabe von Grundstücken an Sylter Betriebe erfolgt vorrangig zur Beseitigung städtebaulicher Mißstände in den Gebieten der Verbandsmitglieder, danach an Sylter Betriebe, die Entwicklungsperspektiven zwingend benötigen, sowie an Sylter Existenzgründer. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß entwicklungsfähige Flächen auf der Insel nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehen.

(3) Der Zweckverband Inselgemeinschaft Flugplatz Sylt hat für das in § 2 bezeichnete Gebiet alle Befugnisse, die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Die verbindliche Bauleitplanung im Rahmen des Baugesetzbuches nehmen die Gemeinden Sylt-Ost und Wenningstedt/Sylt für ihren Gemeindebereich wahr. Dem Planungsverband Sylt obliegen die Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die Gemeinden Sylt-Ost und Wenningstedt/Sylt bekräftigen das Ziel, die zur Erfüllung der Ziele des Zweckverbandes notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen in Bebauungsplänen zu schaffen. Die Verbandsmitglieder sichern zu, über den Planungsverband Sylt hierfür die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen im

Flächennutzungsplan zu schaffen. Abweichungen von den mit dieser Satzung festgelegten planungsrechtlichen Aufgaben werden über die Vorgaben des §2 Abs. 2 BauGB hinaus durch die Gemeinde Sylt-Ost im Benehmen mit dem Zweckverband abgestimmt.

(4) Dem Zweckverband obliegt die Bodenordnung, die Planung und Durchführung der Erschließung. Dies gilt auch für erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die Sicherung der Energiedienstleistungen und der Wasserversorgung. Dem Zweckverband obliegt die Aufgabe des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindestraßen.

(5) Soweit rechtlich zulässig, kann der Zweckverband Dritte mit der Aufgabendurchführung betrauen.

(6) Der Zweckverband ist berechtigt und verpflichtet, die hierzu erforderlichen Verfahren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen einzuleiten und durchzuführen und die notwendigen Rechtssetzungsakte (Satzungen und Verordnungen) zu erlassen.

§ 5 Organe

Organe des Zweckverbandes Inselgemeinschaft Flugplatz Sylt sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher,

§ 6 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Gemeinden Sylt-Ost, Rantum/Sylt und Wenningstedt-Braderup /Sylt und der Stadt Westerland oder ihren Stellvertreter im Verhinderungsfall sowie zehn weiteren Mitgliedern.

(2) Die Verbandsmitglieder entsenden weitere Vertreterinnen und Vertreter in folgender Anzahl nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Zweckverband:

Gemeinde Sylt-Ost: 5 weitere Vertreterinnen bzw. Vertreter
Stadt Westerland: 5 weitere Vertreterinnen bzw. Vertreter

(3) Jede weitere Vertreterin und jeden weiteren Vertreter hat eine Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(4) Jede Vertreterin und jeder Vertreter in der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

(5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter der Leitung des ältesten Mitglieds eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die Wahl des Stellvertretenden leitet die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal halbjährlich. Sie muß unverzüglich einberufen werden, wenn die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher oder mindestens ein Drittel der Vertreterinnen oder Vertreter unter Angabe des Beratungsgegenstandes es verlangen.

(2) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

(3) Die Ladungsfrist kann in dringenden Angelegenheiten verkürzt werden, es sei denn, daß ein Drittel der Vertreterinnen oder Vertreter in der Verbandsversammlung widerspricht.

§ 8

Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher entscheidet ferner über:

- a) Erwerb und entgeltliche Veräußerung und Belastung von sonstigen Sachen, Forderungen und anderen Rechten sowie Gewährung von Darlehen und Zuschüssen bis zum Wert von 10.000 €
- b) unentgeltliche Veräußerung und Belastung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 5.000 €,
- c) Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Geldforderungen, die im Einzelfall 2.500 € nicht übersteigen.

(3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat die Verbandsversammlung und den Hauptausschuss über alle wichtigen Geschäftsvorgänge zu unterrichten.

§ 9

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 5 Abs. 6 GkZ, § 45 Abs. 1 GO wurden gebildet:

Zusammensetzung:

Aufgabengebiet:

- | | | |
|------------------------------------|--|---------------------------------|
| a) Hauptausschuss | 5 Mitglieder der
Verbandsversammlung
und die Verbandsvorsteherin
oder der Verbandsvorsteher
ohne Stimmrecht. | nach § 12 Abs. 6 GkZ |
| b) Rechnungs-
prüfungsausschuss | 5 Mitglieder der
Verbandsversammlung | Prüfung der Jahres-
rechnung |

(2) Die Ausschüsse tagen nichtöffentlich

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach §5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

(4) Die Verbandsversammlung kann stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse wählen (§5 Abs.6 GkZ i.V.m. §46 GO)

§ 10

Aufgaben des Hauptausschusses

Dem Hauptausschuss werden folgende Aufgaben zur Entscheidung übertragen:

- a) Erwerb und entgeltliche Veräußerung und Belastung von sonstigen Sachen, Forderungen und anderen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen bis zum Wert von 37.500 €
- b) unentgeltliche Veräußerung und Belastung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 10.000 €,
- c) Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Geldforderungen, die im Einzelfall 5.000 € nicht übersteigen.

§ 11

Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeiten eingeführt.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdaten der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der weiteren Mitglieder des Vorstandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 13 Verbandsverwaltung

Der Zweckverband Inselgemeinschaft Sylt unterhält keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden der Gemeinde Sylt-Ost übertragen. Der sich daraus ergebende Verwaltungsaufwand wird der Gemeinde Sylt-Ost erstattet. Darüber hinaus stehen die Ämter und Einrichtungen der Stadt Westerland beratend zur Verfügung.

§ 14 Haushalts- und Wirtschaftsführung

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes Inselgemeinschaft Flugplatz Sylt gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend. Der Zweckverband wird mit einem Stammkapital in Höhe von 100.000 DM ausgestattet. Die Verbandsmitglieder haben das Stammkapital wie folgt aufzubringen:

1. Gemeinde Sylt-Ost in Höhe von	23.263,78 €
2. Stadt Westerland in Höhe von	23.263,78 €
3. Gemeinde Rantum/Sylt in Höhe von	1.022,58 €
4. Gemeinde Wenningstedt-Braderup/Sylt in Höhe von	3.579,04 €

§ 15 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der durch Einnahmen, insbesondere aus Grundstücksveräußerungen, Vermietung, Verpachtung und Gebührenerhebungen, Darlehen und Zuwendungen Dritter nicht gedeckter Finanzbedarf des Zweckverbandes Inselgemeinschaft Flugplatz Sylt für die Durchführung seiner Aufgaben wird von den Mitgliedern durch Umlagen aufgebracht.

(2) Die Höhe der Umlagen ist in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.

(3) Die Umlagen werden für jedes Mitglied in folgender Höhe erhoben:

Gemeinde Sylt-Ost:	45,5 %
Stadt Westerland	45,5 %
Gemeinde Rantum/Sylt	2 %

Gemeinde Wenningstedt/Sylt 7 %

§ 16

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitgliedern der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie innerhalb einer Wertgrenze von 5000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdinungsordnung für Leistungen oder Verdinungsordnung für Bauleistungen oder der Verdinungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1000 €, hält.

§ 17

Änderungen der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 15 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in §§ 18 und 19 der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 18

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 17 eines öffentlich rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 19

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

(1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds in dem Zweckverband Inselgemeinschaft Flugplatz Sylt unter. Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach §6 GKZ auszugleichen.

(2) Der Zweckverband Inselgemeinschaft Flugplatz Sylt wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluß entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Aufhebung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(3) Wird der Zweckverband Inselgemeinschaft Flugplatz Sylt aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beigetragen haben.

§ 20
Örtliche Bekanntmachung

Satzungen und andere öffentlich vorgeschriebene Bekanntmachungen des Zweckverbandes Inselgemeinschaft Flugplatz Sylt werden in der „Sylter Rundschau“ bekannt gemacht.

§ 21

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.November 1999, außer Kraft

(2) Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GKZ wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Nordfriesland vom 11.06.2003 erteilt.

(3) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Sylt-Ost, den 31.07.2008

(LS)

gez. Manfred Uekermann
- Verbandsvorsteher -